



1. Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau

-Feuerwehrkostensatzung-

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung vom 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 (geändert)

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses berechnet. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie des Materials berechnet. Das in der Anlage enthaltene Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (4) Die Kosten für Personal und Fahrzeuge werden nach Minuten abgerechnet.

§ 8 (neu)

In-Kraft-Treten

Diese Satzung nebst der Anlage treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung und das Kostenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, den 25.05.2022

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach (Einsatzminuten) berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Kostensatz je Minute

Einsatzkraft

0,79 Euro

Folgende Kosten werden je nach Anfall in tatsächlicher Höhe entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau bzw. nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter erhoben:

- Entschädigungen für Einsätze,
- Verpflegungskosten im Einsatz,
- Entschädigungen für Sicherheitswachen.

II. Stundensätze für Fahrzeuge

Fahrzeuge

Kostensatz je Minute

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	12,95 Euro
Löschfahrzeug 8/6	5,42 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug W/Z	3,99 Euro
Kommandowagen	6,48 Euro

III. Sonstige einsatzbedingte Kosten

Die Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z. B.

1. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzgeräten bzw. Atemschutzausrüstung,
2. Reinigen und Prüfen von Schläuchen,
3. Pflege und Füllen von Pressluftflaschen,
4. Flaschen füllen von CO2 Geräten,
5. Reinigen und Imprägnieren der Einsatzbekleidung,
6. Füllen von Feuerlöschern/Schaumbildner,
7. Reinigen von Gas- und Säureschutzanzug,
8. Reinigen von Druckluft- und Hebekissen,
9. Reinigen und Prüfen von Rettungs- und Abseilgeräten.
10. sonstige Wartungs- und Reparaturarbeiten, welche infolge des Einsatzes erforderlich waren.

werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Ölbindemittel, Ölsperren und Chemikalienbindemittel,
2. Absperrmittel und Abdichtmaterialien,
3. Rüstmaterialien,
4. Türschlösser,
5. Zieh-Fix-Zubehör
6. Einsatzbekleidung und Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
- Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Schmölln-Putzkau, den 25.05.2022

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-